

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Freundes- und Förderkreis Gisela-Gymnasium München.
Er soll in das Vereinsregister des zuständigen Registergerichts eingetragen werden, mit dem Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß Abschnitt "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, die Bildung und Erziehung zu fördern. Der Verein unterstützt ideell und materiell das Gisela-Gymnasium. Der Freundes- und Förderkreis Gisela-Gymnasium München wird dabei als Förderkörperschaft i.S.d. § 58 Nr. 1 AO tätig. Er beschafft Finanzmittel und leitet diese an das Gisela-Gymnasium zur Förderung der Bildung und Erziehung weiter. Er soll in geeigneter Form die Zusammenarbeit von Lehrern, Schülern, Eltern und Ehemaligen fördern und Tradition pflegen. Der Verein unterstützt und fördert unmittelbar den Bildungsauftrag einer demokratischen Gesellschaft. Der Verein legt besonderes Gewicht auf die Unterstützung und Förderung völkerverständigender Maßnahmen. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel und die ihm zugewendeten Spenden wird der Verein auch für den Schüleraustausch verwenden. Zweckentsprechend führt der Verein eigene Veranstaltungen und Projekte durch, insbesondere:
die Unterstützung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, die Durchführung von Veranstaltungen, die den Gedanken der Schulfamilie fördern und die Förderung von Studienreisen. Er beteiligt sich an Aktionen der Schule und tritt in der Öffentlichkeit für die Belange des Gisela-Gymnasiums ein.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keinerlei wirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist nicht an Parteien und Konfessionen gebunden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald vom Vorstand die Aufnahme in den Verein schriftlich bestätigt wird.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) mit dem Tod oder der Geschäftsunfähigkeit des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seiner Beitragsverpflichtung nicht nachgekommen ist oder wenn es gegen die Ziele des Vereins verstoßen hat und deshalb ein weiterer Verbleib im Verein den anderen Mitgliedern nicht zumutbar ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit und ist zu begründen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keinerlei Rückvergütung oder Ausschüttung aus dem Vereinsvermögen an das ausscheidende Mitglied.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mittel zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben erhält der Verein durch Spenden und Mitgliedsbeiträge. Näheres regelt bei Bedarf eine Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) Erster Vorsitzender
 - b) Zweiter Vorsitzender
 - c) Schriftführer
 - d) Schatzmeister
2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt. Dies hat es jedoch im Innenverhältnis mit dem Ersten Vorsitzenden oder, wenn dieser nicht erreichbar oder abwesend ist, mit dem Stellvertreter, zuvor abzustimmen. Der Erste Vorsitzende vertritt stets alleine.
3. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, für die Geschäftsführung des Vereins Geschäftsordnungen zu erlassen. Solche Geschäftsordnungen können sein:
 - Allgemeine Geschäftsordnung
 - Beiratsordnung
 - Beitragsordnung
 - Förderkriterien
 - Datenschutzverordnung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Eine außerordentliche Versammlung muss stattfinden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe des Beschlussgegenstands schriftlich die Abhaltung einer Versammlung verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit Post, Fax, E-Mail oder anderen geeigneten elektronischen Medien unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung (Poststempel/Absenddatum) des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Anschrift gerichtet ist.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet, ersatzweise von seinem Stellvertreter, ersatzweise von einem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter. Alle Beschlüsse werden schriftlich in einem Protokoll niedergelegt. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
4. Soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine höhere Stimmenmehrheit vorschreiben, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Jedes natürliche Vereinsmitglied hat eine Stimme. Bei juristischen Personen hat der bevollmächtigte Vertreter eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Bei folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Auflösung des Vereins.In diesen Fällen muss außerdem vor Beschlussfassung das zuständige Finanzamt gehört werden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Neben den in der Satzung genannten Aufgaben der Mitgliederversammlung ist sie insbesondere zuständig für
- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl der beiden Kassenprüfer

§ 10 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die jeweiligen Vorstandsmitglieder je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit drei Viertel Stimmenmehrheit etwas anderes beschließt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke am Gisela-Gymnasium oder einer Nachfolgeeinrichtung zu verwenden hat.

Die Satzung wurde errichtet am 11.12.2001 und zuletzt geändert am 05.07.2018.